**Rahmenvertrag Open House**

**„Personaldirektvermittlung “**

zwischen der

**gematik GmbH**

Friedrichstraße 136

D-10117 Berlin

– als Auftraggeber –

und

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

– als Auftragnehmer –

* Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend jeweils eine „Partei“ –
* sowie zusammengenommen die „Parteien“ genannt –

# Vertragsgegenstand

Dieser Rahmenvertrag gilt für den Abschluss und die Durchführung von einzelnen Verträgen (Einzelabrufen) zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über **Leistungen der Personaldirektvermittlung** von Mitarbeiter:innen des Auftraggebers gemäß der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**). Die Vermittlung von selbständig bzw. freiberuflich tätigen Personen oder Arbeitnehmerüberlassungen im Sinne des AÜG sind nicht Gegenstand des Rahmenvertrages.

Zudem beinhaltet der Rahmenvertrag die Möglichkeit der Erteilung von Aufträgen zur Direktvermittlung von Führungskräften und C-Level-Positionen in allen Bereichen und Abteilungen der gematik.

Die Direktvermittlung bezieht sich auf die in der Leistungsbeschreibung benannten Jobfamilien (dort Ziffer 3.3).

Die jeweils wahrzunehmenden Aufgaben und im Speziellen geforderten Kenntnisse und Erfahrungen werden durch die zu besetzende Vakanz bestimmt. Sie werden mit dem Einzelabruf aus dem Rahmenvertrag detailliert in einem Anforderungsprofil dargelegt.

Kernaufgaben und grundsätzlichen Anforderungen an die Qualifikation der gesuchten Kandidaten (w/m/d) in den jeweiligen Jobfamilien enthält die Leistungsbeschreibung (dort Ziffer 3.3).

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber seinen Arbeitskräftebedarf durch Vermittlungen des Auftragnehmers deckt.

Die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers in den Vertrag ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer hat mit seiner Beitrittserklärung einen festen Ansprechpartner benannt, der dem Auftraggeber über die gesamte Vertragslaufzeit für alle Belange des Vertrages zu Verfügung steht. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist nur zulässig, wenn ein Ansprechpartner mit gleicher Berufserfahrung durch den Auftragnehmer benannt wird und der Auftraggeber dem Wechsel zustimmt. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern.

# Beauftragung durch Einzelabrufe

1. Vermittlungsleistungen des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber als Einzelabrufe unter diesem Rahmenvertrag gemäß dem in der Leistungsbeschreibung dargestellten Prozess (insbesondere Ziffern 2.2 und 3.1 beauftragt. Die Beauftragung per Einzelabruf erfolgt jeweils bei allen diesem Rahmenvertrag beigetretenen Unternehmen.
2. Sollte sich der Auftragnehmer eines Unterauftragnehmers o.ä. bedienen, so ist trotzdem zwingend der Prozess gemäß obiger Ziffer 2.1 einschließlich der gesamten Kommunikation zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzuwickeln. Verstöße gelten als Verletzung der vertraglichen Pflichten im Sinne von Ziffer 9.5 dieses Vertrages.
3. Einzelabrufe stehen im Ermessen des Auftraggebers, eine Abrufverpflichtung besteht nicht. Der Auftraggeber betreibt parallel zu den Beauftragungen auch selbst ein externes und internes Recruitment für die oben genannten Leistungskategorien.
4. Im Rahmen der Einzelabrufe sind ausschließlich Kandidatenprofile, die auf das Profil passen, zu liefern (siehe insbesondere Ziffern 3.1 und 3.2 der Leistungsbeschreibung).
5. Die Durchführung eines Einzelabrufs endet bei erfolgreicher Besetzung der entsprechenden Stelle beim Auftraggeber, entweder
   1. mit einem vom Auftragnehmer vermittelten Kandidaten oder
   2. mit einem nicht vom Auftragnehmer vermittelten Kandidaten.

Nur der Tatbestand nach vorstehendem Buchstaben (a.) löst eine Vergütungsfolge nach diesem Rahmenvertrag aus.

1. Im Übrigen kann der Auftraggeber nach billigem Ermessen einen Einzelabruf jederzeit beenden, z.B. bei betrieblich bedingtem Wegfall der zu besetzenden Stelle, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Ansprüche entstehen.
2. Außerdem ist der Auftraggeber berechtigt, das einem bereits getätigten Einzelabruf zugrundeliegende Anforderungsprofil während der Laufzeit des Einzelabrufs anzupassen, ohne dass sich aber dadurch der Einzelabruf grundlegend ändert. Über solche Anpassungen wird der Auftraggeber alle Auftragnehmer angemessen informieren.

# Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer grundsätzlich zeitnah über alle Veränderungen sowie über neue Umstände und Vorgänge in Kenntnis zu setzen, welche für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind.
2. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich darüber, wenn ein vorgeschlagener Kandidat beim Auftraggeber bereits erfasst ist und der letzte Kontakt nicht länger als sechs Monate zurückliegt („bereits bekannter Kandidat“). In diesem Fall hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung, auch wenn es zur Besetzung der entsprechenden Stelle beim Auftraggeber mit dem bereits bekannten Kandidaten kommt. Informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht spätestens 14 Werktage nach Übersendung persönlicher Daten des bereits bekannten Kandidaten über seine Vorkenntnis, steht dem Auftragnehmer im Falle des Zustandekommens eines Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten ein Honoraranspruch nach den Regelungen dieses Vertrages zu.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung zur parallelen Vorstellung eines Kandidaten durch zwei unterschiedliche Rahmenvertragspartner verwiesen (siehe „Prozessbeschreibung“ Ziffer 2.2 in der LB).

1. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer unverzüglich darüber, wenn er einem Kandidaten ein Angebot auf Abschluss eines Arbeitsvertrages unterbreitet hat und wenn der entsprechende Vertrag zustande gekommen ist. Eine Nachweisführung erfolgt insofern ggf. durch Übersendung einer auszugsweisen Ablichtung des Arbeitsvertrages, wobei die gegenüber dem Auftragnehmer preiszugebenden Inhalte auf das für die Zwecke dieses Rahmenvertrages erforderliche Minimum zu beschränken sind.

# Nachbesetzung

1. Endet das Anstellungsverhältnis zwischen Auftraggeber und dem vorgestellten Kandidaten („ursprünglicher Kandidat“) innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Anstellung, so hat der Auftraggeber einen Anspruch auf eine erneute, gleichlautende Kandidatensuche durch den Auftragnehmer („vereinfachte Suche“), ohne dass für die vereinfachte Suche oder eine erfolgreiche Besetzung mit einem vom Auftragnehmer vorgestellten Kandidaten eine Vergütung geschuldet wird. Diese Pflicht ist erfüllt, sobald ein Anstellungsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und einem vom Auftragnehmer vorgestellten Kandidaten zustande kommt.

Hat diese vereinfachte Suche nach Ablauf von 8 Wochen keinen Erfolg, ist die vereinfachte Suche beendet und der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für den ursprünglichen Kandidaten erhaltene Vergütung an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Diese Rückzahlung ist fällig binnen 4 Wochen ab Mitteilung des Auftraggebers per Mail über das erfolglose Ende der vereinfachten Suche.

Nach Beendigung der vereinfachten Suche beauftragt der Auftraggeber alle beigetretenen Auftragnehmer per Einzelabruf mit der Nachbesetzung.

1. Der vorstehend beschriebene Anspruch besteht nur,
2. wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer innerhalb von 14 Werktagen nach der Beendigung des Anstellungsverhältnisses hiervon unterrichtet hat und sämtliche zum Zeitpunkt des Starts der erneuten Kandidatensuche fälligen Vergütungsforderungen des Auftragnehmers auf Grundlage dieses Rahmenvertrages beglichen sind und
3. wenn der Auftraggeber den Arbeitnehmer aus wichtigem Grund, personen- oder verhaltensbedingt im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes, gekündigt **oder** wenn der Kandidat seinerseits das Unternehmen innerhalb von 6 Monaten verlassen hat.

# Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für eine erfolgreiche Vermittlung (Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten innerhalb von 12 Monaten nach Vorstellung des Kandidaten durch den Auftragnehmer) eine Vergütung auf Provisionsbasis gemäß dem mit dem Kandidaten verhandelten Bruttojahresgehalt zum Vertragsbeginn. Als Vorstellung des Kandidaten gilt der Eingang des vom Auftragnehmer zugesandten Kandidatenprofils beim Auftraggeber.

Die Höhe der Provision beläuft sich auf 25% des Bruttojahresgehalt zum Vertragsbeginn für Fachpersonal, 28% des Bruttojahresgehalts zum Vertragsbeginn für Führungskräfte, 31 % des Bruttojahresgehaltes zum Vertragsbeginn für C-Level-Positionen.

Mit Zahlung vorstehender Vergütung sind sämtliche Leistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers unter diesem Vertrag vollständig abgegolten.

Alle vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Der Auftragnehmer erstellt nach Empfang der Information des Auftraggebers über den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem durch den Auftragnehmer vermittelten Kandidaten jeweils eine ordnungsgemäße Rechnung auf Grundlage der vereinbarten Provision.

Die Rechnung ist elektronisch nach den Vorgaben der **Anlage 2** zu stellen.

Ordnungsgemäße Rechnungen des Auftragnehmers sind 30 (dreißig) Kalendertage nach Zugang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

# Haftung

Für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche der Parteien untereinander gelten folgende Regelungen:

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung insgesamt auf den Auftragswert beschränkt.
2. Der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.
3. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer Partei und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Auftragnehmer haftet über eine branchenübliche Eignungs- und Plausibilitätsprüfung hinaus nicht für die Richtigkeit der von den vorgestellten Kandidaten gemachten Angaben (z. B. Lebenslauf oder Qualifikationen)

Der Auftragnehmer haftet ferner nicht für die Güte der durch den vermittelten Kandidaten nach erfolgter Einstellung beim Auftraggeber erbrachten Arbeitsleistung.

# Geheimhaltung

Die Parteien sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen dieses Rahmenvertrages und der Einzelabrufe zugänglich gemachten sowie erlangten Informationen über Angelegenheiten,

* die als vertraulich gekennzeichnet sind,
* die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden oder
* die aus objektiver Sicht als vertraulich erkennbar sind, d.h. nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind und nach dem (erkennbaren) Willen der anderen Partei nicht der Allgemeinheit bekannt werden sollen sowie
* über jegliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere Planungen, Daten, Protokolle, Ideen und Konzepte,

Stillschweigen zu bewahren, insbesondere solche vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrags.

Beruflicher Verschwiegenheitspflicht unterliegende externe Berater der Parteien wie Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind keine Dritten im Sinne dieses des vorstehenden Absatzes.

Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf solche Informationen,

* die allgemein zugänglich sind,
* die eine Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
* die rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkungen aus anderen Quellen stammen, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
* die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichtungs- und/oder Veröffentlichungspflichten offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, ist die andere Partei hierüber so früh wie möglich zu informieren.

Im Übrigen wird der Auftraggeber die vom Auftragnehmer übermittelten personenbezogenen Daten von Kandidaten in der gleichen Weise vertraulich behandeln, wie bei sonstigen Eingängen von Bewerbungsunterlagen im Rahmen eigener Stellenausschreibungen.

# Abwerbeverbot

Dem Auftragnehmer ist es verboten, während sowie 12 Monate nach Beendigung dieses Vertrags selbst oder durch etwaige Unterauftragnehmer oder Erfüllungsgehilfen

1. Mitarbeitende des Auftraggebers direkt oder indirekt abzuwerben (wobei bereits der Versuch eine Zuwiderhandlung darstellt) ODER
2. Mitarbeitende des Auftraggebers mit oder ohne deren Einverständnis anderen Arbeitgebern vorzustellen.

Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung erfolgt eine Abhilfemitteilung gemäß Ziffer 9. Absatz 5 lit. b. Im Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung trotz vorheriger Abhilfemitteilung zahlt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe des Doppelten des zuletzt vom Auftraggeber an den betreffenden Mitarbeitenden gezahlten Bruttomonatsgehalts. Der Auftraggeber hat zusätzlich das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein Wiederholungsfall liegt in jeder schuldhaften Zuwiderhandlung, unabhängig von deren Form; d.h. ein Verstoß gegen Ziffer 8.1 lit a) stellt auch dann einen Wiederholungsfall dar, wenn der Auftragnehmer zuvor gegen Ziffer 8.1 lit. b) verstoßen hat.

Ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer muss sich der Auftragnehmer dabei zurechnen lassen.

Sollte der Mitarbeitende infolge der schuldhaften Zuwiderhandlung des Auftragnehmers das Unternehmen verlassen, erhöht sich die Vertragsstrafe auf das Dreifache des zuletzt vom Auftraggeber an den betreffenden Mitarbeiter gezahlten Bruttomonatsgehalts. Außerdem hat der Auftraggeber im Fall dieser Ziffer 8. Abs. 3 das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ohne vorherige Abhilfemitteilung gemäß Ziffer 9. Absatz 5 lit. b.

# Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Beitritt des jeweiligen Auftragnehmers durch Gegenzeichnung des Vertrages durch den Auftraggeber, frühestens jedoch zum 26.03.2024 in Kraft und endet am 25.03.2026 (Erstlaufzeit).

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Laufzeit dieses Vertrages durch einseitige, schriftliche Erklärung einmalig um 2 (zwei) Jahre über die vorstehend genannte Erstlaufzeit hinaus zu verlängern. Die entsprechende Erklärung des Auftraggebers muss spätestens 3 (drei) Kalendermonate vor dem Ende der Erstlaufzeit beim jeweiligen Auftragnehmer eingegangen sein.

Der Auftragnehmer kann der Verlängerungserklärung des Auftraggebers binnen 14 (vierzehn) Kalendertagen widersprechen. In diesem Fall endet der Vertrag mit dem widersprechenden Auftragnehmer zum Ende der Erstlaufzeit.

Der Vertrag verliert seine Wirkung automatisch am Tage des Inkrafttretens eines Exklusivertrages mit einem oder mehreren Unternehmen nach vorangegangenen öffentlichen Vergabeverfahren nach den Regeln des Vierten Teils des GWB.

Das Recht der Parteien zu fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer

1. wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, insbesondere die vorgegebenen Prozesse nicht einhält, gegen Ziffer 8 Abs. 1 verstößt, Kandidatenprofile vorlegt, die den Anforderungen dieses Vertrages nicht entsprechen bzw. über einen Zeitraum von 12 Monaten kein Kandidatenprofil vorlegt UND
2. trotz einer entsprechenden Aufforderung weiterhin gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.

Während der Laufzeit des Vertrages können die Parteien diesen Vertrag ordentlich ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen.

# Schlussbestimmungen

Ein Hinweis oder Referenz auf die gemeinsame Zusammenarbeit ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind aufgrund der Natur des OpenHouse-Verfahrens grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Parteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

Die Rechtsbeziehungen der Parteien aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Gerichtsstand ist Berlin.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

# Anlagen

Bestandteil dieses Vertrages sind die folgenden Anlagen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Anlage** | **Titel** | **Datum** | **Seiten** |
|  | Leistungsbeschreibung | 26.03.2024 | 9 |
|  | Vereinbarung für die elektronische Rechnungsstellung | 01/2022 | 2 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |  |
| Ort, Datum |  | Ort, Datum |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |  |
| Unterschrift(en) Auftragnehmer  in Textform gemäß § 126b BGB |  | Unterschrift(en) Auftraggeber |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |  |
| Unterschrift(en) Auftragnehmer  in Textform gemäß § 126b BGB |  | Unterschrift(en) Auftraggeber |